

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	14.06.2012

Mündliche Anfrage des Herrn Dr. Albach vom 03.05.2012 - Projekte Frechener Bach und Mutzbach

Die Anfrage lautet:

Herr Dr. Albach bemerkt, dass die naturnahe Verlängerung des Frechener Baches ein Projekt der Regionale 2010 gewesen sei. Die naturnahe Verlagerung des Mutzbaches sei bereits vor vielen Jahren im Ausschuss Umwelt und Grün beschlossen worden. In diesem Zusammenhang bittet er in seiner Anfrage um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Behörden wurden bisher an der Genehmigung der Projekte beteiligt und welche müssen noch beteiligt werden?
2. Welche Behörden haben die Projekte genehmigt und welche nicht genehmigt?
3. Sollten Vorbehalte gegen die Genehmigung der Projekte vorliegen, welche sind dies?

Stellungnahme der Verwaltung

zu 1:

Frechener Bach

Zur Realisierung des Projekts „Frechener Bach“ muss ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durchgeführt werden. Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes der Stadt Köln, die die Aufgabe der „Unteren Wasserbehörde“ wahrnimmt.

Die notwendige Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ergab, dass es sich nicht um einen UVP-pflichtigen Gewässerausbau handelt. Daher wurde gemäß § 68 Abs. 2 WHG von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abgesehen und stattdessen ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt.

Die vorliegende Planung wurde im Vorfeld und während des Verfahrens mit allen beteiligten Behörden/Gremien abgestimmt. Im Einzelnen waren dies:

- Bezirksregierung Köln (Dez. 54)
- Stadt Frechen
- Erftverband
- Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR
- Untere Landschaftsbehörde, Stadt Köln
- Unter Bodenschutzbehörde, Stadt Köln
- Amt für Stadtentwicklung und Statistik - Zensus 2011, Stadt Köln
- Römisch-Germanisches-Museum, Stadt Köln

Aufgrund der Regelungen im § 12 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) wurde von einer Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände abgesehen.

Mutzbach

Auch für dieses Projekt muss ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz durch die Untere Wasserbehörde durchgeführt werden. Der Entwurf der Genehmigungsplanung zur abschnittswisen Verlegung des Mutzbaches in das Taltiefste wurde vorab mit den betroffenen Abteilungen des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes (Wasser, Boden, ULB) und dem für die Unterhaltung des Gewässers zuständigen Wupperverband abgestimmt. Des Weiteren wurden die Stadtentwässerungsbetriebe AÖR hinzugezogen.

zu 2:

Frechener Bach

Nach Auswertung der von den Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen steht fest, dass das Vorhaben - unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Schutz eines geplanten Trinkwasserschutzgebiets - realisiert werden kann. Daher wurde mit Bescheid vom 28.10.2011 der vorzeitige Maßnahmenbeginn gemäß § 17 Wasserhaushaltsgesetz erlaubt.

Die abschließende Genehmigung konnte aufgrund von Personalengpässen noch nicht erstellt werden. Vielmehr musste diese zugunsten anderer, dringenderer Projekte zurückgestellt werden. Aktuell wird mit einem Abschluss des Verfahrens im dritten Quartal 2012 gerechnet.

Bei der Bezirksregierung Köln wurde am 02.11.2011 ein Zuwendungsantrag für Maßnahmen des Wasserbaus gestellt. Eine Förderzusage ist für 2012 in Aussicht gestellt.

Mutzbach

Die vorab abgestimmte Fassung der Genehmigungsplanung wurde offiziell am 14.05.2012 bei der Unteren Wasserbehörde als zuständige Genehmigungsbehörde mit der Bitte um wasserrechtliche Genehmigung eingereicht. Nächster Verfahrensschritt ist die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

zu 3:

Frechener Bach

Der Verwaltung sind keine Vorbehalte oder Bedenken bekannt, die einer Genehmigung der Maßnahmen am Frechener Bach entgegen stehen könnten. Auch befinden sich alle für die Maßnahme erforderlichen Grundstücke im Eigentum der Stadt Köln. Ein Grunderwerb ist daher nicht notwendig.

Mutzbach

Der Verwaltung sind keine Vorbehalte oder Bedenken bekannt, die einer Genehmigung der Maßnahmen am Mutzbach entgegen stehen könnten. Nach Vorlage der wasserrechtlichen Genehmigung wird das Projekt der Mutzbach-Verlegung in den zuständigen politischen Gremien vorgestellt und beraten.

Gez. Streitberger